



II-2200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7061/1-Pr 1/91

819 IAB

1991 -05- 31

zu 828 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 828/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen (828/J), betreffend Beachtung der Gesetze der Logik im Rahmen von Beschlußfassungen des Nationalrates als gesetzgebendes Organ, beantworte ich wie folgt:

Die gestellten Fragen betreffen keine Angelegenheiten der Vollziehung, sodaß sie nicht Gegenstand einer Anfrage gemäß Art 52 B-VG und § 90 GOG 1975 und somit auch nicht Gegenstand einer Beantwortung im Sinn des § 91 Abs 4 GOG 1975 sein können.

Außerhalb einer Anfragebeantwortung darf ich bemerken, daß es mir nicht unbedingt unlogisch erscheint, wenn der Nationalrat zwei EntschlieBungsanträge ablehnt, in denen die Bundesregierung ersucht wird, eine bestimmte Maßnahme zu setzen beziehungsweise von der Setzung einer Maßnahme Abstand zu nehmen. Der Nationalrat könnte damit etwa zum Ausdruck bringen, daß er in der Sache (derzeit) keinen Handlungsbedarf für eine EntschlieBung sieht oder der Bundesregierung hinsichtlich ihres Verhaltens nichts vorgeben will.

29. Mai 1991